Gemeinde:

Raach am Hochgebirge

Verw. Bezirk: Land: Neunkirchen Niederösterreich



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

An	า:	04.12.2020	lm G e	emeinde	eam	t, Seminarraum 1. Stock		
Ве	ginn:	19.30 Uhr	die Ei	nladung	g erf	olgte durch Kurrende		
End	de:	20.30 Uhr	am:	26.11.2	020			
AΝ\	WESEN	ID WAREN:						
X	_	ermeister DI Thomas S			X	GR Herbert Piringer (anwesend via Videokonferenz)		
X		örgermeister Reinhar	d Kam	pichler	X	GR Franz Schedl		
		Karl Vollnhofer			X	GR Hannes Zodl		
X		Michael Diewald			X	GGR Ing. Johann Wernhart		
X	GR Be	ernd Dobler				GR Erwin Haider		
X	GR In	grid Dobler			X	GR OSR Andreas Szelinger (anwesend via Videokonferenz)		
X	GR E	va Kandlhofer						
AN۱	WESEN	ID WAREN AUSSERDE!	M :					
1.	Ulrike	e Grabner		2				
3.				4				
5.				6				
ENT	SCHUL	DIGT ABWESEND WA	REN:					
1. ,	GGR	Karl Vollnhofer		2		GR Erwin Haider		
3,		- 15-5-1						
5.								
NIC	HT EN	ISCHULDIGT ABWESEN	1D WA	REN:				
1.				2				
Vorsitzender: Bürgermeister DI Thomas Stranz								
DIE.	SITZUN	IG WAR:						
X öffentlich nicht öffentlich X beschlussfähig								

TAGESORDNUNG

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des letzten Protokolls
- 3. Bericht des Bürgermeisters
- 4. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen
- 5. Beschluss des VA 2021 und MFP 2021-2025
- 6. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB
- 7. Beschluss der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)
- 8. Beschluss der Abfallwirtschaftsverordnung
- 9. Beschluss von Solar-Straßenleuchten
- 10. Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Stranz begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der Sitzungen vom 02.10.2020 wird einstimmig genehmigt und gefertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Grünschnittcontainer

Ein Angebot wurde von der FCC eingeholt:

01.1	92105	Holz-, Baum-, Strauchschnitt	€	58,00	/Tonne
01.2		Aufstellung Absetzmulde 10m³ mit Deckel	€	30,00	/Stück
01.3		Tausch/Einziehung Absetzmulde 10m³ mit Deckel	€	78,00	/Stück
01.4		Monatsmiete Absetzmulde 10m³ mit Deckel	€	34,00	/Stück

Eine geeignete Aufstellmöglichkeit wird noch gesucht.

Status Loiblweg

Mit den Anrainern wurde eine Lösung gefunden und der Weg ist daher für Fußgänger wieder geöffnet.

GGR Wernhart merkt an, dass das abgeklebte Schild fotografiert und dokumentiert werden sollte.

Status Buslinie Greuth

Nach dem Lockdown soll mit den betroffenen Bürgern aus den Gemeinden Raach, Altendorf und Kirchberg ein Gespräch geführt werden um eine Lösung zu finden.

Gesunde Gemeinde

Das Erstgespräch mit der Tut-gut Gemeindebetreuerin hat stattgefunden. Somit sind wir nun offiziell "Gesunde Gemeinde". Die Bürger-Infoveranstaltung wird sobald als möglich nachgeholt.

Behindertenparkplatz

Der Behindertenplatz neben dem Kircheneingang wurde von der BIG fertiggestellt und steht öffentlich zur Verfügung.

Covid19-Situation

Aufgrund eines Covid-Falls im Kindergarten war kurzzeitig eine Gruppe geschlossen. Derzeit sind wieder alle Gruppen geöffnet.

Covid 19-Massentests

Die Gemeinde bereitet derzeit alles für die geplanten Massentests am 13. Dezember 2020 vor. Das Bürgerschreiben wurde bereits versendet.

Die Testungen werden im Seminarzentrum Raach stattfinden. Vielen Dank an Herrn Brier. Die Testungen finden am So, 13.12. zwischen 8:00 und 12:30 Uhr statt.

Radweg Otterthal - Gloggnitz

Gemeinsam mit der Tourismusregion Semmering-Rax-Schneeberg wird ein Radverbindungsweg vom Feistritztalweg zum Schwarzatalweg über Raach überlegt.

Busumkehrplatz

Da viele Busfahrer Probleme mit der Einfahrt beim Feuerwehrhaus haben, wurde bereits mit der Baufirma Höfer Kontakt aufgenommen. Es soll die Mauer beim FF-Haus abgetragen und die Straße weiter Richtung Hausmauer ausgebaut werden.

Wohnhaus Raach 1

Wir haben bereits sehr viele Interessenten für die Wohnungen und die Bauarbeiten schreiten zügig voran.

KLAR-Projekt - 10 Jahreszeiten-Hecke

Wir bekommen von der KLAR (Klimawandelanpassungsregion) eine Hecke kostenlos zur Verfügung gestellt, die beim Most'n in Raach gepflanzt werden soll.

Die Hecke enthält 10 phänologische Zeigerpflanzen, die durch den Zeitpunkt ihrer Blüte oder Fruchtreife eine der 10 phänologischen Jahreszeiten einläuten.

4. Beschluss über Abgaben, Abgabenhebesätze, Dienstpostenplan und Subventionen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Information über die Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2021 mit der Einladungskurrende übermittelt. Weiters wurde der Dienstpostenplan (Bestandteil des Voranschlags 2021) und nachfolgende Subventionen übersendet:

- Elternverein der VS Otterthal € 25 pro Kind
- Elternverein NMS Kirchberg € 25 pro Kind
- Zivilschutzverband € 0,18 pro Einwohner
- Tierschutzverein € 0,10 pro Einwohner
- Errichtung von Sonnenenergieanlagen € 218,00 (Einmalzahlung)

Weiters wird das Subventionsansuchen der FF Raach über € 1.900 für das Jahr 2020 vorgelegt.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit aufnehmen. Dieser entspricht 20% vom Ergebnishaushalt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorgelegten Abgaben und die Abgabenhebesätze des Voranschlags 2021, einen Kassenkredit von 20% vom Ergebnishaushalt und den Dienstpostenplan sowie oben genannte Subventionen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Beschluss des VA 2021 und MFP 2021-2025

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde mit der Einladungskurrende der Voranschlag 2021 und der "Mittelfristigen Finanzplan" für die Jahre 2021 bis 2025 übersendet. Der MFP ist dabei Bestandteil des Voranschlags 2021 (Seite 167-176). Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Voranschlag 2021 und der MFP 2021-2025 wurde auf Basis der VRV 2015 erstellt. Die drei Komponenten sind Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Aufgrund seines Aufbaues ist es auch ein in sich verbundenes (geschlossenes) System. Jedes Konto, das bei der Erfassung eines Geschäftsfalls angesprochen wird, ist einer oder mehreren Rechnungen zugwiesen. In einer der drei Komponenten-Rechnungen wird dieses Konto zusammen mit anderen Konten "sachlich" zusammengefasst.

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist die Erfolgsrechnung bezogen auf das Finanzjahr. Aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen wird ein "Gewinn und Verlust"-Nettoergebnis ermittelt.

Finanzierungshaushalt:

Der Finanzierungshaushalt stellt die Veränderung der liquiden Mittel dar und ist auch mit einer "Cash-Flow"-Rechnung vergleichbar.

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshauhalt ist mit einer Bilanz vergleichbar. Darin werden die langund kurzfristen Vermögen, Fremdmittel, die Investitionszuschüsse und das Nettovermögen dargestellt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorgelegten Voranschlag 2021 sowie den MFP 2021-2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Beschluss über ein Kinderweihnachtsgeld für VB

Sachverhalt:

Entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung gibt es eine außerordentliche Zuwendung – das Kinderweihnachtsgeld.

Die außerordentliche Zuwendung beträgt:

für das 1. Kind € 177,00 für das 2. Kind € 210,00 für das 3. und jedes weiteres Kind € 236,00

Antraa des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Gewährung eines Kinderweihnachtsgeldes entsprechend der Richtlinie der NÖ Landesregierung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beschluss der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

Sachverhalt:

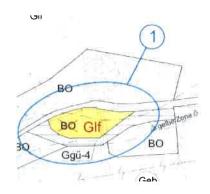
Auf Grundlage des Entwurfs, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, im September 2020 mit der Planzahl RAACH-FÄ3-11768-E, werden Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. Flächenwidmungsplanes wurde gemäß §24, Abs. 5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., sechs Wochen, in der Zeit vom 28.09.2020 bis 09.11.2020 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und

beinhaltet folgende Punkte:

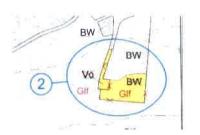
Änderungspunkt 1 - Rückwidmung Bauland in Grünland – Oberschlagl

Rückwidmung von "Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen (BO)" in "Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" im Siedlungssplitter Oberschlagl im Westen des Gemeindegebietes; KG Raach



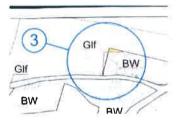
Änderungspunkt 2 - Rückwidmung Bauland in Grünland – Schlagl

Rückwidmung von "Bauland-Wohngebiet (BW)" und "öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)" in "Grünland-Landund Forstwirtschaft (Glf)" im Süden der Ortschaft Schlagl; KG Raach



Änderungspunkt 3 - Naturstandsanpassung – Schlagl geringfügige Änderung der Widmungsgrenze zwischen Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" und

"Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" und "Bauland-Wohngebiet (BW)" im Westen der Ortschaft Schlagl; KG Raach



Änderungspunkt 4 - Spielplatz Kirche – Raach

Umwidmung von "Grünland-Parkanlage (Gp)" in "Grünland- Spielplatz (Gspi)" im Zentrum der Ortschaft Schlagl; KG Raach

Änderungspunkt 5 - Arrondierung Agrargebiet – Raach

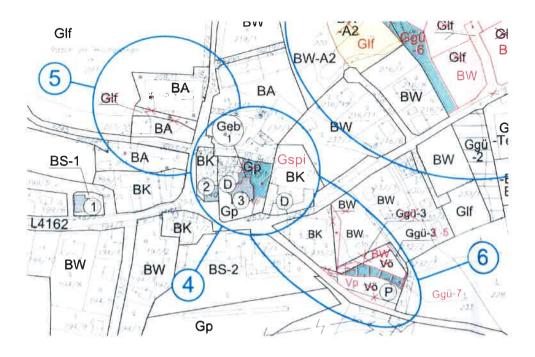
Umwidmung von "Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" in "Bauland-Agrargebiet (BA)" im Zentrum der Ortschaft Schlagl; KG Raach

Änderungspunkt 6 - Baulanderweiterung - Zentrum Raach

Verschieben der Widmungsgrenze zwischen "Bauland-Wohngebiet (BW)" und "Bauland-Kerngebiet (BK)"

Umwidmung von "öffentlicher Verkehrsfläche (Vö)" in "private Verkehrsfläche (Vp)", "Bauland-Wohngebiet (BW)", "Bauland-Kerngebiet (BK)", Grünland-Grüngürtel" mit der Funktionsbezeichnung "Böschungssicherung" (Ggü-7)" Umwidmung von "Grünland-Grüngürtel-Sichtschutz (Ggü-3)" in "Bauland-Wohngebiet (BW)"

Änderung der Grüngürtelbezeichnung von "Sichtschutz (Ggü-3)" in "Böschungssicherung (Ggü-7)" bzw. "siedlungsgliedernd (Ggü-5)" im südöstlichen Teil der Ortschaft Raach, KG Raach

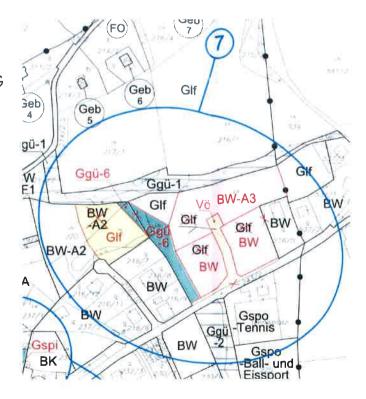


Änderungspunkt 7 - Neustrukturierung Wohnbaulandflächen – Raach

Rückwidmung von "Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A2)" in "Grünland-Land- und Forstwirtschaft (GIf)"

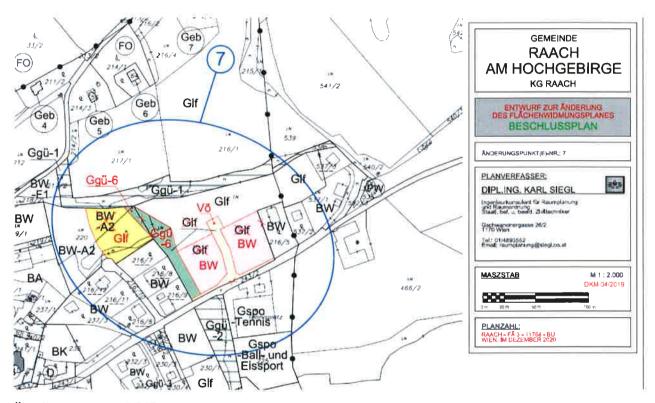
Umwidmung von "Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" in "Bauland-Wohngebiet (BW)", teilweise "Aufschließungszone (BW-A3)", in "öffentliche Verkehrsfläche (Vö)" und in "Grünland-Grüngürtel" mit der Funktionsbezeichnung "Oberflächenentwässerung, Versickerung von Oberflächenwasser" (Ggü-6)"

Änderung der Freigabebedingung der "Aufschließungszone BW-A2" im Osten der Ortschaft Raach, KG Raach



Weiters soll die dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegende DKM (Stand 10/2007) durch die DKM mit Stand 04/2019 ersetzt werden (inkl. Überprüfung und Angleichung der Inhalte des Flächenwidmungsplanes an die neue Katastergrundlage).

Gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Entwurf sind folgende Änderungen vorgesehen:



<u>Änderungspunkt 7:</u>

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, wurde den erbantrittserklärte Erben ein Vertrag jener Teile des Grundstücks Nr. 216/1, KG 23169 Raach für die gemäß dem Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes mit der Planzahl RAACH-FÄ3-11768-E, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, im September 2020 erstmalig die Widmung "Bauland-Wohngebiet (BW)" bzw. "Bauland-Wohngebiet"-Aufschließungszone (BW-A3)" vorgesehen ist, übermittelt.

Es liegt der Gemeinde ein unterfertigter Vertrag nur für die Widmung "Bauland-Widmung "Bauland-Wohngebiet (BW)" vor, NICHT aber für die Widmung "Bauland-Wohngebiet"-Aufschließungszone (BW-A3)".

Somit wird im Änderungspunkt 7 die "Bauland-Wohngebiet"-Aufschließungszone (BW-A3)" nicht zum Beschluss vorgelegt.

Der Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegen folgenden Gutachten zu Grunde:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst Naturschutz 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Beilagen

BD1-N-8486/003-2020 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.bd1-naturschutz@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14870 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Rearhaiterin Durchwahl Datum

RU1-R-486/008-2020 Dr. Werner Haas 16226 13. Oktober 2020

Gemeinde Raach am Hochgebirge, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms PZ: RAACH-FÄ3-11768

Die Gemeinde Raach am Hochgebirge beabsichtigt Änderungen am Flächenwidmungsplan in sieben Fällen vorzunehmen. Im nunmehr zur Auflage gelangten und dem Fachbereich Naturschutz zur Begutachtung übermittelten Änderungsentwurf sind Ergebnisse eines zwischenzeitlichen Lokalaugenscheins samt Besprechung eingearbeitet. Der damals erörterten Möglichkeit zur Vermeidung eines Konfliktpotentials zu naturschutzrechtlichen Festlegungen insbesondere zum überlagerten Landschaftsschutzgebiet _Rax -Schneeberg", mit dem das ursprüngliche Änderungsbestreben noch behaften war, konnte damit wirksam entsprochen werden. Auch in Zusammenhang mit der Artenschutzthematik wurden konfliktfrächtige Teile der Planung mittlerweile ausgeschieden (z.B. Teilbereich des Änderungspunktes 7).

Somit kann für den Fachbereich Naturschutz mitgeteilt werden, dass in Zusammenhang mit dem zur Auflage gelangten Entwurf weder ein Versagungsgrund noch das Erfordernis zur Anpassung der vorgelegten Planung gesehen werden.

Ergeht an:

NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas Amtssachverständiger für Naturschutz



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert

Hinweise finden Sie unter

www.noe.gv.at/amtssignatur

RU7-O-486/019-2020 ZuRU1-R-486/008-2020, 30.06.2020

Betrifft: Gemeinde Raach am Hochgebirge,

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

(Unterlagen: RAACH-FÄ3-11768, Juni 2020)

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 die Unterlagen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms mit dem Ersuchen um Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen wurden vom Büro Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Karl Siegl ausgearbeitet. Der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms liegt in der Zeit vom 28. September 2020 bis 9. November 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechung und des Lokalaugenscheins am 16. Juli 2020 wird dazu folgendes

Gutachten

vor Beschluss durch den Gemeinderat abgegeben.

1. Sachverhalt:

Die Änderung enthält 7 Änderungspunkte mit folgenden Inhalten:

- ÄP 1: Rückwidmung von BO auf Glf, Ortsteil Oberschlagt
- ÄP 2: Rückwidmung von BW auf Glf, Ortsteil Schlagl
- ÄP 3: Anpassung der Baulandgrenze, Ortsteil Schlagl
- AP 4: Umwidmung von Gp auf Gspi, bei der Kirche
- ÄP 5: Schließung einer Baulandlücke im BA, Ortszentrum
- ÄP 6: Umwidmung von Vö auf BW, von Vö auf Vp, von BW auf BK, sowie Verschiebung und Neuausweisung von Grüngürteln, im Ortszentrum hinterm Gasthaus
- ÄP 7: Rückwidmung von BW-A2 auf Glf, Neuwidmung von BW, BW-A3 und Vö und Ggü-6, Raach-Ost

2. Befund:

Die Unterlagen zu Bevölkerungsentwicklung und Naturgefahren wurden aktualisiert und eine Flächenbilanz erstellt. Die Gemeinde kämpft mit einer relativ hohen Zahl an Zweitwohnsitzer*innen, - aktuell 149, 309 Personen haben den Hauptwohnsitz in Raach - und mit einem Mangel an verfügbaren Wohnbaulandreserven (derzeit etwa 3,8 ha).

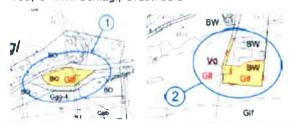
Mit dem verordneten Örtlichen Entwicklungskonzept aus 2001, welches stetig weiterentwickelt wird, und maßvollen Baulandneuwidmungen unter Bedachtnahme auf die Verfügbarkeit der Flächen konnte in den letzten Jahrzehnten die Bevölkerungszahl weitgehend gehalten werden.

Die Wohnbaulandneuwidmung beläuft sich in diesem Verfahren auf insgesamt 8.270m² und liegt somit unter dem seit 2. Juli 2020 festgelegten höchst zulässigen Wert für Wohnbauland von 1ha. Werden die gleichzeitig durchgeführten Rückwidmungen den Neuwidmungen gegenübergestellt, verbleiben bloß 2.500m² zusätzliches Wohnbauland.

Die einzelnen Änderungspunkte sind im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben, die raumordnungsfachlichen Überlegungen, die ihnen zugrunde liegen, der Änderungsanlass und die relevanten Details sind darin schlüssig und nachvollziehbar dokumentiert.

Feststellungen zu den einzelnen Änderungspunkten:

ÄP 1 und 2: <u>Rückwidmung von Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur und Bauland-Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft</u>, Ortsteil Oberschlagl, Grdst. 100, Ortsteil Schlagl, Grdst. 63/8



Beide Flächen liegen innerhalb einer Gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Gefährdung konnte nach 5 Jahren nach erlassener Bausperre nicht beseitigt werden. Die unbebauten Baulandflächen werden auf Grünland umgewidmet. Der Gemeinderat kommt damit einer gesetzlich geforderten Rückwidmungspflicht nach.

ÄP 3 und 5: Anpassung der Baulandgrenze an den Naturstand, Schließung einer Baulandlücke; Ortsteil Schlagl, Grdst. 172, Ortszentrum von Raach, Grdst. 207



Bei ÄP 3 wird die Baulandgrenze an den Böschungsbereich angepasst. Dabei erfolgt ein kleinräumiger Baulandabtausch.

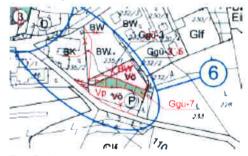
Bei ÄP 5 wird ein Weg dem angrenzenden Agrargebiet zugeschlagen. Dadurch kann die Lücke im Hofverband zwischen Garage und Wohnhaus geschlossen werden. Der Weg im Süden übernimmt die Erschließung für das westliche Grünland.

ÄP 4: Umwidmung von Grünland-Parkanlagen auf Grünland-Spielplatz; neben Kirche, Grdst. 241/1



Dieser Änderungspunkt war bereits im Jahr 2017 öffentlich aufgelegt. Die Verlegung des Spielplatzes ins Ortszentrum neben den Kindergarten verbessert die Erreichbarkeit für die Kinder.

ÄP 6: <u>Baulanderweiterung Raach Süd und Neustrukturierung des Bereichs</u>; Ortszentrum hinter Gasthaus, Grdst. 235/1



Der Parkplatz des Gasthauses und der Grüngürtel einer etwa 4m hohen Böschung hinter dem Gasthaus liegen in der Natur an anderer Stelle als im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Eine alte Planung wurde nicht umgesetzt. Der Parkplatz ist viel kleiner geworden und liegt südlich und oberhalb der Böschung. Unterhalb und nördlich der Böschung befindet sich der Garten zum BW-Grundstück 235/1.

Die Änderung der Baulandwidmungsart von BW auf BK ist den Erweiterungsplänen der Gastwirtschaft geschuldet. Die Widmung von BW anstelle von Vö ist die logische Arrondierung des Baulandgrundstücks. Der siedlungsgliedernde Grüngürtel im Osten sichert eine Gehölzzeile ab. Aufgrund der Nähe zu gelben Hinweisbereichen in der Geogenen Gefahrenhinweiskarte wurde der Geologische Dienst des Landes NÖ kontaktiert, der keine aus seiner Sicht fachlichen Einwände gegen die vorliegende Umwidmung erhob.

Schließlich wird durch die Widmungsänderung die räumliche Situation im Flächenwidmungsplan klargestellt.

-4-

ÄP 7: Rückwidmung von BW-A2 auf Glf, Neuwidmung von BW-A3, BW, Vö und Gqü-Oberflächenentwässerung, Versickerung von Oberflächenwasser (6); östlich des Ortszentrums, Grdst. 216/1, 217/2, etc.



Die Rückwidmung eines Teils des BW-A2 erfolgt, weil sich die vernässte Fläche schlecht als Bauland eignet. Die Freigabebedingung des verbleibenden BW-A2 wird an die verkleinerte Fläche angepasst.

Die Neuwidmung von BW und BW-A3 stimmt mit den Zielen des 2001 verordneten ÖEK überein. Die Abgrenzung des neuen Baulandes ist mit den örtlichen Gegebenheiten fachlich schlüssig begründet. Die Freigabebedingungen zu BW-A3 sind zweckmäßig. Zum geregelten Abfluss anfallender Oberflächenwässer wird ein Grüngürtel ausgewiesen. In den jeweiligen Bauverfahren ist auf dessen Nutzung zu achten. Mögliche Lärmeinwirkungen durch den südlichen tiefer liegenden Tennisplatz werden h.a. als vertretbar eingestuft. Südlich des Vereinsgebäudes sind bloß zwei Spielfelder angeordnet. Der Platz dient der Raacher Wohnbevölkerung als Freizeiteinrichtung.

3. Fachliche Beurteilung:

Durch die vorliegenden Umwidmungen wird die Siedlungsstruktur in Raach am Hochgebirge im Sinne der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes weiterentwickelt und verbessert. Die vorgenommenen Baulandrückwidmungen sind aufgrund der fehlenden bzw. schlechten Baugrundeignung geboten.

15. Oktober 2020

Dipl.-Ing. Heidemarie Rammler

elektronisch unterfertigt

Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung

Während der Auflagefrist wurde eine Stellungnahme abgegeben, die dem Gemeinderat vorab zur Einsicht übersendet wurde.

Folgende Empfehlung wurde uns von DI Karl Siegl zur Behandlung der Stellungnahme vom 22.10.2020 vorgeschlagen:

Gemäß der Stellungnahme werden Teile der Parzelle 261/1 im Erbweg in das Eigentum von Frau Ortner übergehen.

Frau Ortner spricht sich in der Stellungnahme gegen die Widmung "Grünland-Grüngürtel (Ggü) im Westen der Parzelle 216/1 aus und führt an, dass keine Notwendigkeit im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild, im Hinblick auf abschirmende Maßnahmen und im Hinblick auf ökologische Gesichtspunkte bestehe.

Die Grüngürtelwidmung ist im gegenständlichen Fall jedoch notwendig, weil ein Oberflächengerinne, dass die nordwestlich angrenzende Waldfläche bei Starkregenereignissen entwässert, die Baulandfläche in NW-SO Richtung quert.

Im Auflagebericht wurde dazu auf Seite 33 folgendes angeführt:

"Um das Waldstück auch weiterhin oberflächlich entwässern zu können, ist am Ursprung des Gerinnes und westlich der neu geschaffenen Wohnbaulandfläche ein "Grünland-Grüngürtel (Ggü-6)" mit der Funktionsbezeichnung "Oberflächenentwässerung, Versickerung von Oberflächenwasser" in einer Mindestbreite von 10m und einer Fläche von 1.300m² vorgesehen, um das Oberflächenwasser aufnehmen zu können und in diesem Bereich im Bedarfsfall versickern zu lassen."

Diese Begründung des Auflageberichtes zur Grüngürtelausweisung ist nach wie vor vollinhaltlich gültig. Es wird daher **zusammenfassend empfohlen**, **der Stellungnahme nicht zu entsprechen**, weil das Gerinne verlegt werden muss, um eine Baulandwidmung zu ermöglichen und daher die Grüngürtelwidmung in der ausgewiesenen Form für die Entwässerung notwendig ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge möge nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme die Verordnung wie folgt beschließen:

VERORDNUNG

§1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Raach am Hochgebirge abgeändert (Änderungs-punkte 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungs-punkt 7 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: RAACH – FÄ3 – 11768) - ver-fasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2019 ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Freigabebedingung der Aufschließungszone:

Freigabebedingung der Aufschließungszone BW-A2:

*Vorliegen eines Teilungsplanentwurfes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller von der Freigabe der Aufschließungszone betroffenen Grundeigentümer, der mindestens zwei Bauplätze in ortsüblicher Größe vorsieht und bei dem keine unbebaubaren Restflächen verbleiben

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Beschluss der Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Überarbeitung der Abfallwirtschaftsverordnung zur Begutachtung übersendet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.



GEMEINDE RAACH AM HOCHGEBIRG

2640 Radon am Hochgebirge Nr. 39 Teu: 02662/43901; Fau: 02662/46297 Muil: gemeinde Gradch-hochgebirge gy Homepage: www.zaach.a1

Der Gemeinderal der Gemeinde Raach am Hochgebirge hal in seiner Sitzung am 04.12.2020 beschlossen:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Gemeinde Raach am Hochgebirge

5 1

In der Gemeinde Raach am Hochgebirge werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirlschaftsabgaben

§ 2 Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gerneindegebiet der Gemeinde Raach am Hochgebirge

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

Seite I von 7

§ 4 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichlbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
 - I. Restmüll
 - 2. Kompostierbaren Abfällen
 - 3. Allstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
 - 4. Werlstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
 - 5. Spermüll

zu sammeln.

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehällern mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
 - Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Komposterbarer (blogener) Abfall ist in den zugeteilten M
 ültbeh
 ältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfoll wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Seile 2 von 7

- (4) Allpapier ist in der zur Verfügung gestellten Papierlonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
 - Allpapier wird einer stofflichen Verwertung zugetührt.
- (5) Altglas ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinsein) einzubringen (Bringsystern).
 Allglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt
- (6) Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
 - Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Spermüll wird einmal j\u00e4hnich von der Liegenschaft abgeholt (Halsystem), Dar\u00fcber hinaus besteht die M\u00f6glichkeil Sperm\u00fcll, zu den jeweiligen \u00f6ffnungszeilen, im All-bzw. Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
 - Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwedung zugeführt.

§ 5 Durchführung der Abfuhr

(1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Enlrichlung der enlsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden, Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.

Seite 3 von 7

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentürners bzw. Nutzungsberechligten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrolan

- (I) im PflichIbereich werden
 - 12 Einsammlungen von Restmüll
 - 6 Einsammlungen von Allpapier
 - 16 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - 12 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pllichlbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls zweimal jährlich durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechligten.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.
Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 40,00 je Wohnung.

- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten, Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundslücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverfust möglich ist.
- (4) Die beigestellten M
 üllbeh
 ätter verbleiben im Eigentum des Abfallwirdschaftsverband Neunkirchen. Die Grundst
 ückseigent
 ümer bzw. Nutzungsberechtigten haften f
 ür die von ihnen verursachten Sch
 äden, die durch eine unsachgem
 äße Behandlung von M
 üllbeh
 ältern entstehen. Die Grundst
 ückseigent
 ümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch f
 ür die R
 einiaung der Beh
 älter zu sorgen.
- (5) Ist mil einem nicht rur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteitung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen, Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

Seite 4 von 7

- (2) Die Berechnung des Behanalungsanleiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Mülibehälter beträgt:
 - I∉ Für die Abfuhr von Wertstoffen:
 - a) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 9,00
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 4.50
 - 2 Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 3,00
 - b) für einen Mülbehälter von 120 Liter € 6,00
 - c) lür einen Mülbehälter von 240 Liter € 12,00
 - d) für einen Müllbehälter von 1,100 Liter € 48,00
 - 3. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a) für einen Mülbenälter von 60 Liter € 1,50
 - b) für einen Müllbehälter von 120 Liter $\in 3,00$
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 21,3 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils om 15.2., 15.5., 15,8, und 15.11, des Jahres fällig.

Seite 5 von 7

Seite 6 von 7

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermitliung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigenfümer bzw. Nutzungsberechligten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richlig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim abzugeben.

§ 10 Umsatzstever

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fossung, zur Verrechnung

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung trift mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungstrist zunächst folgt, in Kraft, :

Auf Abgabentalbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden, :

Bürgermeister DI Thomas Stranz

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Thomas

09 12.2020

Seite 7 von 7

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Beschluss von Solar-Straßenleuchten

Sachverhalt:

Ein Angebot wurde von der Firma F8 Solartechnik, 6912 Hörbranz über € 5.520 inkl. Mwst. für die Standorte Raach 12 und Spielplatz Raach eingeholt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung It. Angebot beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Protokoll wurde in der Sitzuna am:

10. Allfälliges

Bürgermeister Stranz

Die Machbarkeit des Anschlusses einer Photovoltaikanlage am Moosfeld an die Energieversorgung wurde It. Herrn Rottensteiner von der EVN positiv beurteilt. Der nächste Schritt wäre ein Konzept für die Eignungsbereiche notwendig. Dazu wurde bereits ein Angebot von der Firma Siegl über € 9.401,25 (inkl. Mwst.) eingeholt.

Laut GGR Diewald arbeitet das Land NÖ derzeit an einem landesweiten Konzept und daher sollte diesbezüglich noch abgewartet werden um der Gemeinde Kosten zu ersparen.

	9		
genehmigt	abge	ändert ni	icht genehmigt
Thomas "	der &	b.	ha
(Bürger	meister)	(Schrift)	(hrerin)
(Vizebürgermeister)	(GGR)	(GGR)	(GGR)
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)
(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)	(Gemeinderat)